

# RS Vwgh 1992/2/18 91/07/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1992

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg;

## Rechtssatz

Ist die Wiederinstandsetzung einer Anlage erst nach Ablauf des in § 27 Abs 1 lit g WRG angeführten Zeitraumes und somit nach Eintritt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes vorgenommen worden, so kann einer Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie der nachträglichen Wiederinstandsetzung der Anlage keinerlei Bedeutung für die Frage der zeitlich vorangehenden Verwirklichung des Erlöschenstatbestandes des § 27 Abs 1 lit g WRG beigemessen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070005.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)